

| | |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingangsnummer: Nr.: M1093 | Details |
| eingereicht am: 23.04.2025 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BUKEA-Wasser, Abwasser und Geologie Abteilung: W1/2 - Wasserwirtschaft und Abwasserwirtschaft Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme Stellungnahme als 250425_BUKEA_W1.pdf Anhang: |

Stellungnahme

Planzeichnung

Die von BWS vorgeschlagenen Standorte von Entwässerungsanlagen sind als unverbindliche Vormerkung der offenen Oberflächenentwässerung in die Planzeichnung zu übernehmen.

Verordnung § 2 Nr. 26:

Die Versickerung von Niederschlagswasser ist auch für die Bereiche vorab auszuschließen, die als alt-lastverdächtig eingestuft werden. Der Verdacht konnte für diese bislang nicht ausgeräumt werden, wonach auch die Kennzeichnung in der Planzeichnung erforderlich ist. Die B-Plan-Begründung ist dies-bezüglich entsprechend zu ergänzen. Eine gerichtete Versickerung von Niederschlagswasser über Schadstoffen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Nachfrage: Nach dem Entwässerungslageplan ist auch im östlichen Planbereich des GE3 eine altlast-verdächtige Fläche gekennzeichnet (Flurstücke 1418, 1619 u. 1621), die in der Planzeichnung zur B-Plan-Verordnung aber keine Kennzeichnung erfährt. Diese ist bei bestehendem Altlastenverdacht zu ergänzen und gemäß den obigen Ausführungen nicht für die gerichtete Versickerung von Niederschlagswasser geeignet.

Außerdem werden von BWS Planbereiche gekennzeichnet, die einen gedrosselten Sielanschluss erhalten werden. Diese sind auch von der Versickerungsfestsetzung auszunehmen. Eine entsprechend dezidierte Festsetzung zum Umgang mit Niederschlagswasser ist erforderlich, um die formulierten Ausnahmen in den angesprochenen Gebieten nicht zur Regel werden zu lassen.

Die aus der Stellungnahme der BUKEA/W24 hervorgehende Anpassung der Versickerungsfestsetzung aufgrund bestehender Sielanschlüsse wird bestätigt. Die Formulierung einer Ausnahme in Bezug auf die Umsetzbarkeit der Versickerung muss aber, wie aktuell vorgesehen, erhalten bleiben.

Entwässerungsgutachten

Das Entwässerungsgutachten wird auch aus Sicht der BUKEA/W12 ausdrücklich begrüßt.

In Anbetracht der vorliegenden Geländestruktur ist darauf hinzuweisen, dass die Versickerungsanlagen so umzusetzen sind, dass hieraus keine negativen Auswirkungen auf die benachbarten Grundstücke erwachsen (z.B. Vernässungen). Eine Ergänzung der Begründung um diesen Punkt wird empfohlen.

Die Berechnungen zur Dimensionierung der Versickerungsanlagen wurden auszugsweise geprüft und sind zu bestätigen. Die Anlagen werden mindestens auf das 30-jährliche Regenereignis ausgelegt. Der Vollständigkeit halber sind für die Versickerungsanlagen die rechnerischen Nachweise ebenfalls dem Gutachten anzuhängen.

Kap. 4.4, S. 17:

Eine beispielhafte Verortung von Anlagen der Regenwassernutzung (z.B. Zisternen) ist im Lageplan im Rahmen der weiteren Sensibilisierung für dieses Thema vorzunehmen. Dass eine nachgelagerte Fachplanung sich konkret mit den Standorten und Bedarfen auseinandersetzen muss, bleibt unbenommen.

Die Beantragung der Wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Versickerung von Niederschlagswasser muss entsprechend des neuen DWA-A 138-1 erfolgen.

Hinweis:

Im süd-westlichen Plangebiet eine Grundwassermessstelle, die dem Gewässerkundlichen Landesmessnetz zuzuordnen ist (siehe Lageplan in der Stellungnahme). Diese ist zu erhalten. Sollte ein Rückbau in Betracht gezogen werden, ist dieser mit [REDACTED]@bukea.hamburg.de) abzustimmen. Es wird um Beachtung des Merkblatts Nr. 8 zur Sanierung und zum Rückbau von Grundwassermessstellen gebeten (s. Link).

1

Die Beantragung von Wasserrechtlichen Erlaubnissen hat bei der BUKEA/W12 zu erfolgen. Dies betrifft neben Versickerungsanlagen, auch geothermische (z.B. Erdwärmesonden) und sonstige Grundwassernutzungen (z.B. Wasserhaltung von Baugruben).

Entsprechende Informationen, u.a. zu erforderlichen Unterlagen und zur rechtzeitigen Beantragung, erhalten Sie hier: ²

1 <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bukea/themen/wasser/grundwasser/qualitaetssicherung-content-176144>

2 <https://www.hamburg.de/grundwassernutzungen/>